

Finanzleitbild Kanton St. Gallen

(Ziele, Instrumente, Massnahmen der Finanzpolitik)

I. Übergeordnete Ziele

a) Allgemeine Ziele staatlichen Handelns

Oberstes Ziel staatlichen Handelns ist die *Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt*.

Dieses oberste Ziel konkretisiert sich durch die *gesellschaftspolitischen Ziele* wie Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit, Friede und Fortschritt.

Bei der Ausgestaltung und Erfüllung der Aufgaben des Staates hat sich die Politik an den Zielen der Bedarfsgerechtigkeit (*Allokationsziel*), der sozialen Gerechtigkeit (*Verteilungsziel*), der Konjunktur- und Wachstumsverträglichkeit (*Stabilisierungsziel*) sowie der Umweltverträglichkeit (*Nachhaltigkeit*) zu orientieren.

Die Resultate der Politik eines einzelnen Staates müssen sich auch an den Ergebnissen der Politik der umliegenden Staaten messen lassen (*Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit*).

b) Konkretisierung der übergeordneten Ziele für den Kanton St.Gallen

Es lassen sich für die Politik des Kantons St.Gallen folgende *übergeordnete Ziele* ableiten:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten, im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähigen staatlichen Leistungsangebotes;
- Sicherstellung gerechter, wachstumsfördernder und konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen auf der Finanzierungsseite des Staates;
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Staates;
- Sicherstellung einer zweckmässigen Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen.

II. Ziele, Instrumente und Massnahmen der Finanzpolitik

Die *Ziele* der st.gallischen Finanzpolitik lassen sich in Anlehnung an die genannten übergeordneten Ziele gliedern in Ziele der Ausgabenpolitik (Leistungsseite), Ziele der Einnahmenpolitik (Finanzierungsseite), Ziele der Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit sowie Ziele der Aufgabenteilung und der Förderung der Zusammenarbeit.

Den einzelnen Zielen werden *Instrumente* und *Massnahmen* zugeordnet, die zur Unterstützung der Zielerreichung vorgesehen sind.

a) Ziele der Ausgabenpolitik (Z1)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
Z11: <i>Der Kanton erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich und zielwirksam.</i>	I111: Ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungsführung. I112: Kosten- / Leistungsrechnung. I113: Verwaltungscontrolling. I114: Benchmarking.	M111: Bestehende Aufgabenbereiche werden periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz hin überprüft. M112: Soweit zweckmässig, werden Anreizmechanismen geschaffen, die einen effizienten Mitteleinsatz unterstützen. M113: Subventionen bemessen sich im Einzelfall nicht an den Kosten, sondern am Erfüllungsgrad der vorgegebenen Ziele. M114: Subventionen werden so ausgestaltet, dass keine Streusubventionen und Mitnahmeeffekte resultieren.
Z12: <i>Die Gesamtausgaben des Kantons werden so gesteuert, dass die Staatsquote nicht weiter ansteigt.</i>	I121: Integrierter Aufgaben- und Finanzplan. I122: Budgetrichtlinien I123: Befristung von Subventionen.	M121: Bevor neue Aufgaben und Vorhaben beschlossen werden, ist die Frage der finanziellen Auswirkungen (Einmalausgaben und wiederkehrende Folgekosten) zu klären und transparent zu machen. M122: Mehrausgaben für neue Aufgaben sind vorrangig durch Einsparungen in bisherigen Aufgabenbereichen aufzufangen. Hierzu werden realisierte oder geplante Haushaltsentlastungen (Einsparungen) systematisch erfasst.

b) Ziele der Einnahmenpolitik (Z2)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
<p>Z21: <i>Die Steuerquote des Kantons steigt nicht weiter an; mittelfristig wird eine Senkung angestrebt.</i></p>	<p>I211: Finanzplan. I212: Staatsvoranschlag (Steuerfuss-Politik) I213: Materielles Steuerrecht und Steuertarife.</p>	<p>M211: Erhöhungen des Staatssteuerfusses sind nach Möglichkeit zu vermeiden und zeitlich zu begrenzen, es sei denn, sie werden durch tarifarische Entlastungen kompensiert. M212: Steuerliche Entlastungen werden vorzugsweise am Ende einer Wachstumsphase vorgenommen.</p>
<p>Z22: <i>Der Kanton weist im interkantonalen Vergleich eine konkurrenzfähige Steuerbelastung aus (sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmungen).</i></p>	<p>I221: Steuerfuss-Politik. I222: Materielles Steuerrecht und Steuertarife.</p>	<p>M221: Gezielte, tarifarische Steuerentlastungen haben gegenüber allgemeinen Steuerfuss-Senkungen den Vorrang.</p>
<p>Z23: <i>Die Steuerbelastung wird gerecht auf die Steuerpflichtigen verteilt. Es sind die Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung zu beachten.</i></p>	<p>I231: Materielles Steuerrecht und Steuertarife.</p>	<p>M231: Die steuerliche Tarifstruktur wird regelmässig auf ihre Zielkonformität hin überprüft.</p>
<p>Z24: <i>Soweit nicht Gründe der sozialen Gerechtigkeit oder ausdrücklicher staatlicher Förderungsziele dagegen sprechen, werden spezifische Nutzniesser oder Verursacher staatlicher Leistungen zur Finanzierung beigezogen.</i></p>		<p>M241: Wenn eine staatliche Dienstleistung nicht allgemeinen Charakter hat (sogenanntes öffentliches Gut), wird vom einzelnen Nutzniesser eine Entschädigung verlangt; prohibitive und sozial schädliche Entgelte sind jedoch zu vermeiden.</p>
<p>Z25: <i>Allgemeine Einnahmen werden nicht zweckgebunden.</i></p>		

c) Ziele der Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit (Z3)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
<p>Z31: <i>Der Kanton verschuldet sich nicht für laufende Ausgaben.</i></p>	<p>I311: Finanzhaushaltsrecht (vgl. Art. 61 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 2 Staatsverwaltungsgesetz).</p>	<p>M311: Es gilt eine Ausgleichsvorschrift für die laufende Rechnung. Im Fall eines Aufwandüberschusses ist dieser dem Voranschlag des übernächsten Jahres zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.</p> <p>M312: Der Staat kennt kein Steuerfuss-Referendum.</p>
<p>Z32: <i>Die Verschuldung für Investitionen wird auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten gering gehalten.</i></p>	<p>I321: Finanzhaushaltsrecht (vgl. Art. 49f Staatsverwaltungsgesetz). I322: Investitionsprogramm.</p>	<p>M321: Investitionen werden planmässig abgeschrieben; die Abschreibungsdauer übersteigt in der Regel 10 Jahre nicht.</p> <p>M322: Das im Rahmen der Investitionsplanung jährlich auszulösende Investitionsvolumen soll keinen allzu grossen Schwankungen unterworfen sein; es werden mit den Investitionsprogrammen Höchstgrenzen des auszulösenden Investitionsvolumens (gemessen in Steuerprozenten) festgelegt.</p>
<p>Z33: <i>Das Verschuldungs- und das Eigenkapitalvolumen wird konjunkturgerecht gesteuert; in wirtschaftlich günstigen Phasen ist freies Eigenkapital aufzubauen.</i></p>	<p>I331: Finanzhaushaltsrecht (vgl. Art. 61 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz).</p>	<p>M331: In wirtschaftlich günstigen Zeiten soll das Eigenkapital aufgestockt und das Verschuldungsvolumen nach Möglichkeit durch aus-serordentliche Abschreibungen abgebaut werden. Um dies zu erleichtern, werden in Hochkonjunkturphasen Ertragsüberschüsse budgetiert.</p> <p>M332: Der Staatssteuerfuss wird erst gesenkt, wenn das Eigenkapital mindestens den Betrag von 20 Prozent der einfachen Steuer erreicht hat.</p>

d) Ziele der Aufgabenteilung (Z4)

Ziele (Z)	Instrumente (I)	Massnahmen (M)
<p>Z41: <i>Der Kanton fördert die interkantonale Zusammenarbeit in geeigneten Aufgabenbereichen.</i></p>		<p>M411: Die Frage der interkantonalen Zusammenarbeit bildet in den regionalen Direktorenkonferenzen ein regelmässiges Traktandum.</p> <p>M412: Die Departemente und die Staatskanzlei suchen das Gespräch mit Nachbarkantonen, wenn sie in einem Aufgabenbereich eine Kooperation für nutzbringend erachten.</p>
<p>Z42: <i>Der Kanton beachtet im Verhältnis zu den Gemeinden das Subsidiaritätsprinzip und respektiert die Gemeindeautonomie.</i></p>	<p>I421: Kantonsverfassung (vgl. Art. 25 nKV)).</p>	<p>M421: Alle Aufgabenbereiche werden periodisch auf die Frage überprüft, ob eine Delegation an die Gemeinden angezeigt ist.</p>
<p>Z43: <i>Zwischen Kanton und Gemeinden herrscht eine klare Aufgabenteilung.</i></p>	<p>I431: Neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen bei Verbundaufgaben.</p> <p>I432: Finanzausgleich.</p>	<p>M431: Bei jeder Gesetzesrevision ist zu prüfen, ob die Aufgabenteilung im entsprechenden Bereich noch zweckmässig ist.</p> <p>M432: Bei Verbundaufgaben wird periodisch überprüft, ob die praktizierten Formen der Zusammenarbeit und der Finanzierung noch zeitgemäss sind.</p>
<p>Z44: <i>Der Kanton sorgt dafür, dass zwischen den Gemeinden keine zu grossen Unterschiede weder im kommunalen Leistungsangebot noch in der Steuerbelastung bestehen.</i></p>	<p>I441: Innerkantonaler Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz).</p>	<p>M441: Der bestehende Finanzausgleich wird im Rahmen einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes modernisiert.</p>